



Stadt Dinklage

Landkreis Vechta

**Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark
Bünner Wohld - Neuaufstellung“**

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

ABSCHRIFT

Datum 2021-12-15
Projektnummer 219203

IPW[◻]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahren / Abwägung	4
3	Geltungsbereich	5
4	Bestandssituation	6
5	Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
5.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	7
5.2	Windenergieerlass Niedersachsen	7
5.3	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Vechta	7
5.4	Flächennutzungsplan	7
5.5	Bebauungspläne	10
6	Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele	10
7	Standortbegründung	11
8	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	11
9	Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung	14
10	Erschließung	15
10.1	Verkehrliche Erschließung	15
10.2	Technische Erschließung	15
11	Schallimmissionen	17
12	Schattenwurf	19
13	Optisch bedrängende Wirkung	20
14	Umweltbelange	20
14.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	20
14.2	Eingriffsregelung	22
14.3	Artenschutzbeitrag	25
14.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange	29
15	Klimaschutz/Klimawandel	30
16	Städtebauliche Zahlen und Werte	30
17	Abschließende Erläuterungen	30
17.1	Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte	30
17.2	Denkmalschutz	31
17.3	Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange	31
17.4	Abstand zu Gewässern	31
17.5	Bodenordnung und Realisierung	31
18	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	32

ANLAGEN

- Umweltbericht (stadtlandkonzept, Werther vom November 2021)
- Avifaunistisches Gutachten (Bio-Consult, Belm / Osnabrück vom Februar 2020)
- Fachbeitrag Fledermäuse“ (Dense & Lorenz, Osnabrück vom Februar 2020)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Schreiber Umweltplanung, Bramsche vom März 2021)
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (LandPlan OS GmbH, Osnabrück vom Oktober 2020)
- Schallimmissionsermittlung (UL International GmbH, Oldenburg vom Juli 2021)
- Schattenwurfprognose (UL International GmbH, Oldenburg vom Juli 2021)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigelegt sind, können diese bei der Stadt Dinklage, Am Markt 1, 49413 Dinklage (Telefon: +49 4443 899-0; Telefax: +49 4443 899-250, E-Mail: info@dinklage.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2021-12-15
Proj. Nr. 219203

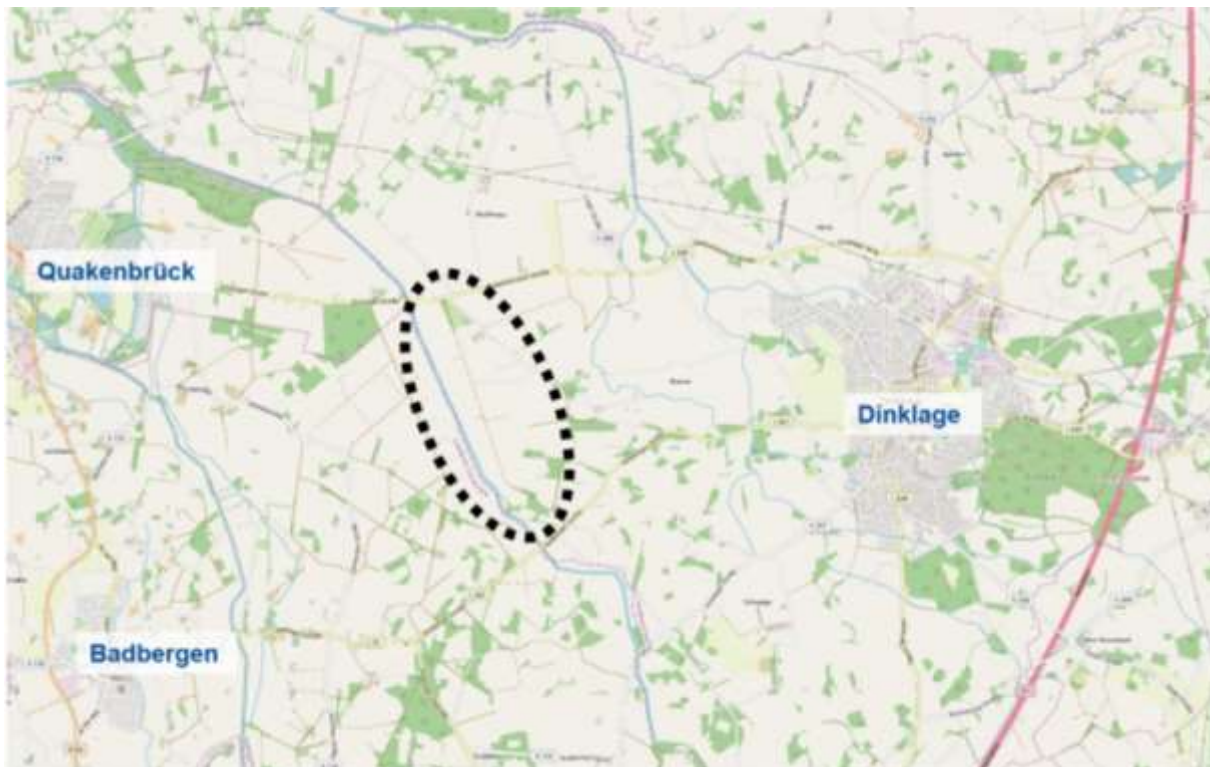
Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
B.A. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Der Windpark „Bünner Wohld“ befindet sich im Westen des Gemeindegebiets an der Grenze zur benachbarten Gemeinde Badbergen / Samtgemeinde Artland. Innerhalb des Stadtgebiets von Dinklage sind hier derzeit 5 Windenergieanlagen vorhanden, 12 weitere auf den unmittelbar angrenzenden Flächen im Gemeindegebiet von Badbergen. Diese derzeit 17 Windenergieanlagen bilden den interkommunalen Windpark „Bünne-Wehdel“.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 87a auf der Dinklager Seite umfasst eine Größe von ca. 80 ha. Die Fläche ist annähernd eben und wird derzeit – abgesehen von den 5 vorhandenen Windenergieanlagen - überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind in den Jahren 2001 / 2002 aufgrund einer Vorrangstandortplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Windpark Bünner Wohld“ genehmigt worden. Um die Standorte im Rahmen der notwendigen „Repowering“ Diskussion neu zu organisieren und Planungssicherheit für die zukünftigen Investoren zu schaffen, ist es notwendig einen Bebauungsplan aufzustellen.



Übersichtsplan (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Im Rahmen des Repoweringprojekts für den Windpark „Bünne-Wehdel“ sollen die vorhandenen insgesamt 17 Gittermasttürme, die jeweils eine Höhe von ca. 150 m aufweisen, durch 11 neue Beton-/Stahl-Rohrtürme mit einer Gesamthöhe von maximal rd. 270 m ersetzt werden.

Da die neuen Anlagen wesentlich leistungsstärker sind, kann der durchschnittliche Jahresertrag von derzeit ca. 42.500 MWh / Jahr auf geschätzt ca. 180.000 MWh / Jahr gesteigert werden.

Vom Vorhabenträger ist im Vorfeld der Bauleitplanung bereits die Standorteignung für verschiedene Windenergieanlagen-Typen hinsichtlich der Turbulenzen, der Schallimmissionen, des Schattenwurfs und der optisch bedrängenden Wirkung geprüft worden. Danach ist der Standort grundsätzlich für ein Repowering in der beabsichtigten Form möglich. Um die Entscheidung für einen bestimmten Anlagentyp nicht einzuengen, soll im Bebauungsplan keine verbindliche Festsetzung hierzu erfolgen.

Auch im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes sind nach den aktuell durchgeführten Kartierungen der Artgruppen Vögel und Fledermäuse keine grundlegenden Schwierigkeiten zu erwarten.

Erste Gespräche der Vorhabenträger mit den Anliegern in einem Umkreis von 1.000 m haben im Stadtgebiet von Dinklage eine 100%ige Zustimmung gezeigt.

2 Verfahren / Abwägung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld“ - neu aufzustellen.

Aufgrund der erforderlichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist ein zweistufiges Regelverfahren gemäß BauGB durchzuführen. Für das Bauleitplanverfahren ist dementsprechend ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und Artenschutzbeitrag zu erstellen.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB). Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen. Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden bei der weiteren Planausarbeitung berücksichtigt.

Gemäß § 3 (2) BauGB wurde der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats vom 09.09.2021 bis 11.10.2021 öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Parallel dazu wurde den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Zusätzlich wurde das Repowering-Vorhaben allen Interessierten auf einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.09.2021 vorgestellt. Seitens der Bürger wurden dabei Fragen zu den Themen Schattenwurf, Straßensanierung sowie den Wegeausbaubeiträgen vorgetragen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben keine Bürger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sich zu der Planung zu äußern.

Da sich aus der vorgetragenen Stellungnahmen lediglich klarstellende/redaktionelle Ergänzungen des Bebauungsplans ergaben, hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Satzungsbeschluss gefasst.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld“ – Neuaufstellung befindet sich in der Gemarkung Dinklage und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 4: 76/8, 78/4 vollständig
76/7, 78/2 teilweise

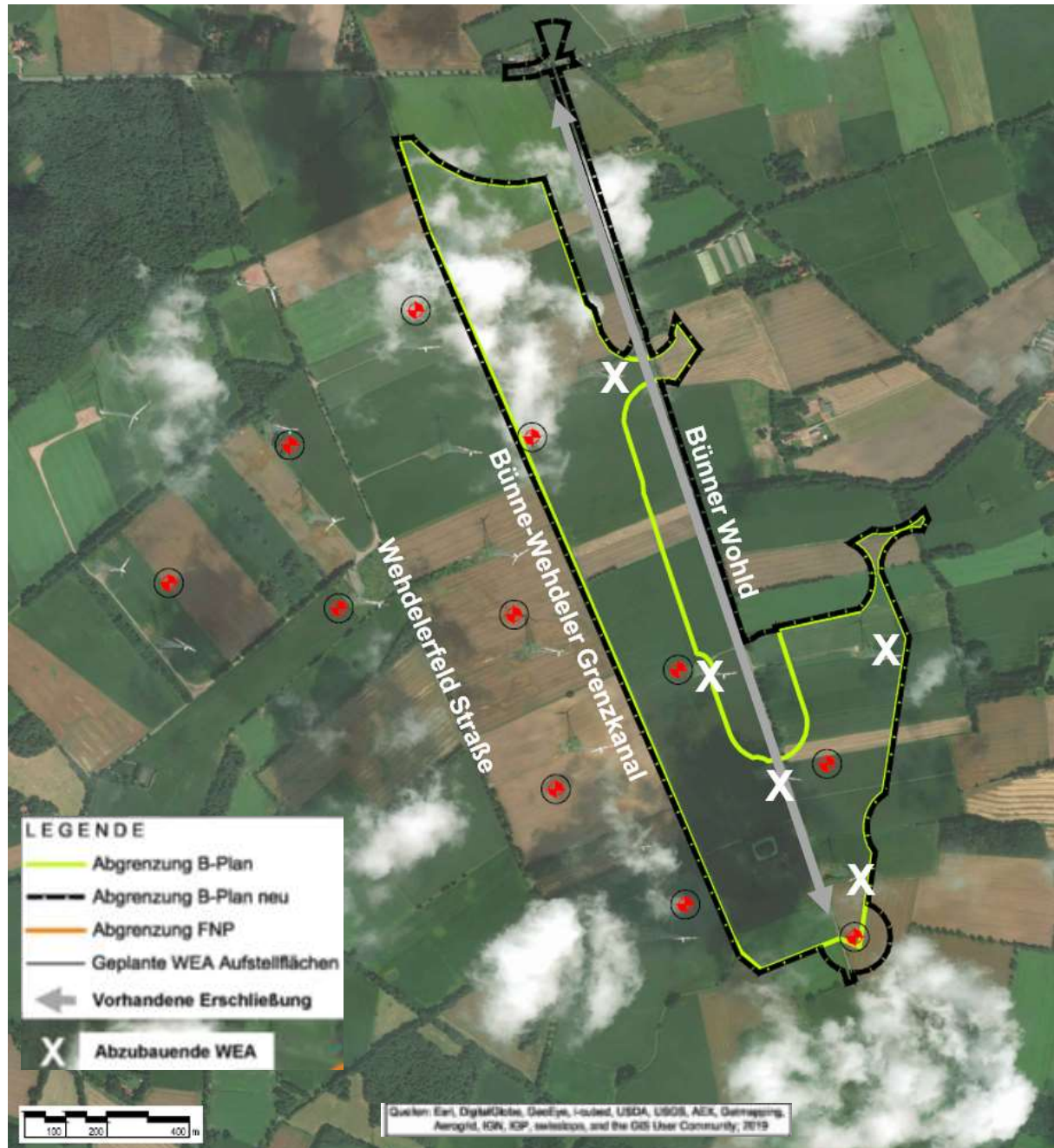
Flur 5: 63/2, 64/2, 65/2 66/2, 67/2, 69/2, 71/2 vollständig
23/2, 23/4, 28/2, 36/2, 39, 41, 42, 43,2, 44, 45, 47/1, 48/1, 50/4, 52/4, 55/2, 56/2, 57/2, 58/2,
60/2, 62/2, 65/3, 71/3, 73/5, 109/46, 110/46, 134/44 teilweise

Flur 6: 413/128 teilweise

Flur 7: 312/162 teilweise

4 Bestandssituation

Innerhalb des Plangebiets sind heute 5 Windenergieanlagen vorhanden, die jeweils eine Nabenhöhe von ca. 115 m und eine Gesamthöhe von ca. 150 m aufweisen. Die Anlagenstandorte sind über entsprechend befestigte Zufahrten von der Straße „Bünner Wohld“ aus erschlossen. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Bestandssituation mit geplanten Anlagenstandorten

5 Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen sind unter Punkt 4.2 Energie die wichtigsten Forderungen des Landes bezüglich der Energiegewinnung verzeichnet. Verankert ist dies in der Fassung von 2008 mit der Fortschreibung, die am 03.10.2012 beschlossen wurde. Neben Vorsorgesicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit sollen die Träger der Regionalplanung vor allem darauf achten, dass regionale Gegebenheiten bei der Energiegewinnung beachtet werden. Bevorzugt werden Wind-, Solar- und Wasserenergie sowie die Geothermie von Biomasse und Biogas genannt. Zudem sollen mögliche Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die Repowering-Fähigkeit bestehender Gebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

5.2 Windenergieerlass Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat in einem rund zweijährigen Dialog- und Arbeitsprozess einen Windenergieerlass aufgestellt, der Planungssicherheit und Transparenz schaffen, Konflikte mit dem Naturschutz minimieren sowie Verfahren vereinfachen und beschleunigen soll. Der Erlass und der dazugehörige Leitfaden zum Artenschutz sollen einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung im Lande befördern. Der Windenergieerlass wurde am 24.02.2016 im Ministerialblatt veröffentlicht und ist am 25.02.2016 in Kraft getreten.

Die Stadt Dinklage hat sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld“ – Neuaufstellung an diesem Erlass und dem zugehörigen Leitfaden zum Artenschutz orientiert.

5.3 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Vechta

Der Kreistag des Landkreises Vechta hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die Neuaufstellung des RROP und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens beschlossen. Im März/April 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

5.4 Flächennutzungsplan

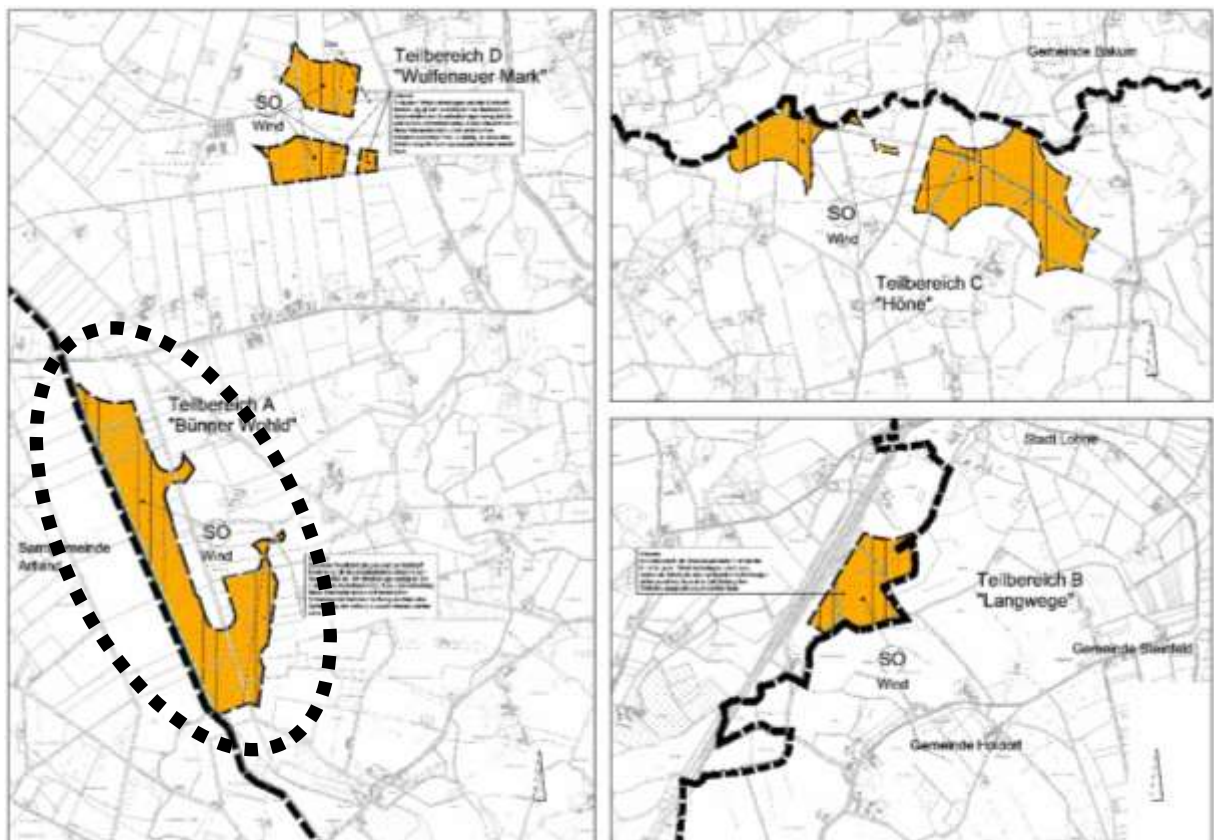
Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Dinklage im Jahr 2001 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Damit einhergehend ist eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Stadtgebiets, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte.

Da sich sowohl die vorhandenen als auch die geplanten Anlagenstandorte innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzung befinden, ist der Bebauungsplan Nr. 87a gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.“

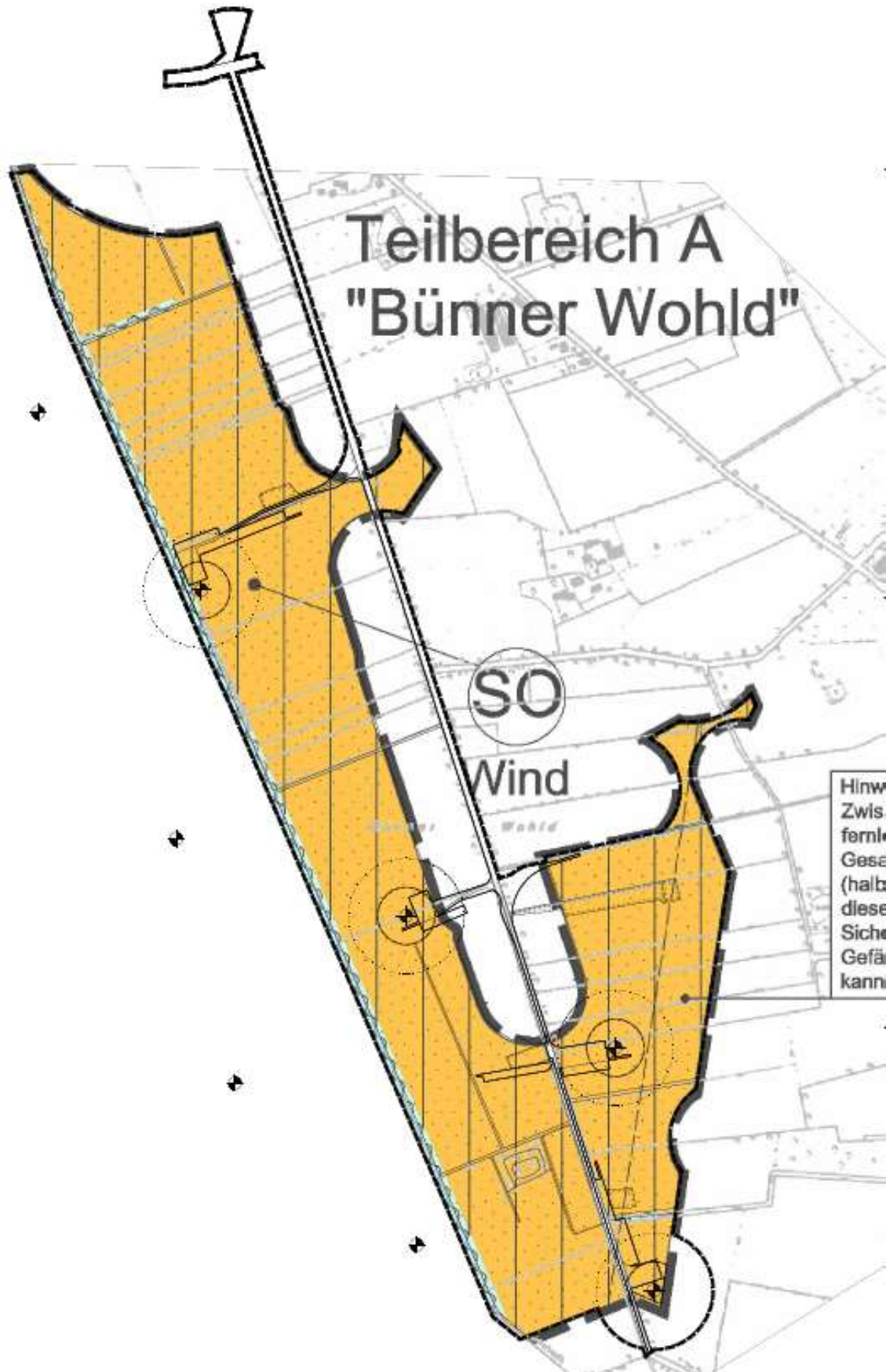
Die neuen Anlagenstandorte sowie die überbaubaren Flächen befinden sich innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzung, wobei die vom Rotor überstrichenen Flächen aufgrund des relativ schmalen Flächenzuschnitts über diese Abgrenzung hinausragen. Diese Teilflächen sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden.

Die geringfügige Überschreitung der Flächennutzungsplanabgrenzung durch die Rotorflächen der Windenergieanlagen ist für ein wirtschaftlich möglichst effektives Repowering notwendig. Die an das Plangebiet anschließende landwirtschaftliche Nutzung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist mit der Festsetzung der Windenergienutzung kompatibel.

Durch die zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erarbeitenden Fachgutachten zum Schallschutz, zum Schattenwurf und zur optisch bedrängenden Wirkung wird nachgewiesen, dass hierdurch keine unzulässigen Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen auftreten.



15. Änderung des Flächennutzungsplans (2001)



Prüfplan zum FNP

5.5 Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87 „Windpark Bünner Wohld“ aus dem Jahr 2001. Zur Umsetzung des Repoweringprojekts für den Windpark „Bünne-Wehdel“ ist eine Anpassung bzw. Neuaufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 87 erforderlich.

Da es sich hier um einen interkommunalen Windpark handelt, der sich über zwei Gemeindegebiete (Dinklage und Badbergen) in zwei verschiedenen Landkreisen (Vechta und Osnabrück) erstreckt, wird von der benachbarten Gemeinde Badbergen gleichzeitig der Bebauungsplan Nr. 31a „Windpark Wehdel“ neu aufgestellt. Die Festsetzungen beider Bebauungspläne sind aufeinander abgestimmt.

6 Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele

Innerhalb des Plangebiets befinden sich 5 Windenergieanlagen des Typs Nordex S 70 mit einer Nabenhöhe von ca. 115 m und einer Gesamthöhe von ca. 150 m. Die Anlagen haben eine Leistung von bis zu 1,5 MW. Diese Altanlagen sollen durch 4 neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Die derzeitigen Planungen der Windparkbetreiber gehen von einem modernen Anlagentyp mit einer Nabenhöhe von ca. 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m aus. Die neuen Anlagen werden voraussichtlich eine Leistung von ca. 6,8 MW erzielen.

Städtebauliches Planungsziel der Stadt Dinklage ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld - Neuaufstellung“ eine planerische Feinsteuerung der Projektplanung, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung und letztlich Planungssicherheit sowohl für den Vorhabenträger als auch für die Nachbarn und die sonstige betroffene Öffentlichkeit umzusetzen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist zudem auch deshalb erforderlich, um ein möglichst effektives Repowering zu ermöglichen. Hierfür müssen einige der neuen leistungsstärkeren Windenergieanlagen so an den Rändern des im Flächennutzungsplan dargestellten Vorranggebiets platziert werden, dass die vom Rotor überstrichenen Flächen über die Abgrenzung der Flächennutzungsplandarstellung hinausragen. Für die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlagenstandorte müssen jedoch auch die vom Rotor überstrichenen Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Durch die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen sollen die einzelnen Standorte und die Anzahl der Windenergieanlagen konkret festgelegt werden.

Ziel der Stadt Dinklage ist es weiterhin, durch die Festsetzung der maximalen Anlagenhöhen das Maß der baulichen Nutzung verbindlich zu definieren. Auch für die Lage und für Art und Umfang der erforderlichen Erschließungsflächen sollen im Bebauungsplan detaillierte Regelungen getroffen werden.

Generell ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, im Sinne einer zukunftsfähigen Energiewirtschaft, die ökonomische, soziale und ökologische Belange gleichrangig im Fokus hat, ein energie- und klimapolitischer Schwerpunkt der Stadt Dinklage. Zur Vermeidung des Ausstoßes von CO₂ und zur Reduzierung unnötiger Abhängigkeiten von gefährlichen Energieträgern wie der Kernenergie oder ebenso belasteter Energieimporte und nicht zuletzt zur Umsetzung der sowohl durch das Land Niedersachsen als auch durch die Bundesrepublik Deutschland gesetzter Ziele ist ein zügiger Ausbau der Windenergie vonnöten. Auch das Repowering-Vorhaben „Bünne-Wehdel“ soll dazu beitragen und definiert somit einen öffentlichen Belang mit erheblichem Gewicht.

7 Standortbegründung

Bereits im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die planungsrelevanten Aspekte für das Stadtgebiet von Dinklage untersucht und abgewogen worden. Im Ergebnis haben sich die in diesem Rahmen ausgewiesenen Sonderbauflächen als geeignet für die Ausweisung von Windparks herausgestellt. Auf die Untersuchungen zur 15. Flächennutzungsplanänderung wird diesbezüglich verwiesen.

8 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Aufgrund der vorgenannten Planungsabsichten wird die Plangebietsfläche als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festgesetzt. Die Festsetzung des Sonstigen Sondergebiets erfolgt in Verbindung bzw. in Überlagerung mit der Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB. Durch diese „Doppelfestsetzung“ ist sichergestellt, dass die nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen – wie bisher – landwirtschaftlich genutzt werden können. Dies gilt auch für die Freiflächen innerhalb bzw. unterhalb der von den Rotoren überstrichenen Flächen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld – Neuaufstellung“ werden innerhalb des Windparks vier Einzelstandorte für Windenergieanlagen planungsrechtlich neu ausgewiesen. Mit den geplanten Windenergieanlagen wird die zur Verfügung stehende Fläche optimal ausgenutzt. Ziel ist die Maximierung des Energieertrags unter Berücksichtigung aller genehmigungsrelevanten Restriktionen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der einzelnen Anlagenstandorte, die maximale Gesamthöhe sowie durch die Größe der Grundflächen bestimmt.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sind durch die in der Planzeichnung angegebenen Koordinaten (UTM-System) festgelegt (= Turmmittelpunkt). Abweichungen innerhalb eines Radius' von 50,00 m sind zulässig, sofern die vom Rotor überstrichene Fläche nicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausreicht. Übliche Radien der vom Rotor überstrichenen Flächen betragen bei modernen Windenergieanlagen rd. 80 m bis 90 m. Um den

Betreibern der Windenergieanlagen Spielräume bezüglich der Positionierung der Windenergieanlagen zu ermöglichen, wurden für die vom Rotor überstrichenen Flächen Radien von rd. 100 m angenommen.

Um die Versiegelung bislang offener Bodenflächen zu minimieren, ist die Grundfläche pro Windenergieanlage auf eine Größe von maximal 800 m² begrenzt. Die nicht durch die Anlage selbst einschließlich ihres Fundaments versiegelte Fläche, die lediglich vom Rotor überstrichen wird, ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen, da hierdurch keine Versiegelung bewirkt wird.

Dadurch, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die dem Hauptnutzungszweck „Windpark“ dienen, überschritten werden darf, ist eine funktionsgerechte Ausstattung und Nutzung des Windparks sichergestellt.

Die maximal zulässigen Gesamthöhen der einzelnen Windenergieanlagen sind durch Einschieb in der Planzeichnung in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die Plangebietsfläche liegt annähernd eben auf etwa 27 m über NHN. Für die Windenergieanlagen wird eine maximale Gesamthöhe von 300 m über NHN festgesetzt. Das entspricht einer maximalen Anlagenhöhe inklusive Rotor von etwa 270 m.

Ein weiterer Zweck des Bebauungsplans ist die Festsetzung über vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, die hier auf 0,25 H verringert werden sollen. Zu den Hintergründen: Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind u.a. die Vorschriften über Abstandsflächen (§ 5 NBauO) zu beachten. Windenergieanlagen sind abstandsflächenpflichtig, weil die akustischen und optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage, insbesondere in Ansehung der durch die Drehbewegung des Rotors ausgelösten Unruhe und die dadurch bewirkten optischen Beeinträchtigungen auf benachbarte Grundstücke solche vom Schutzzweck der Abstandsflächenregelung erfassten Beeinträchtigungen gleichkommen, wie sie typischerweise von Gebäuden ausgehen (vgl. OVG M-V, Urteil vom 20.06.2006 - 3 L91/00).

In § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) heißt es:

„(2) Der Abstand beträgt 0,5 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen Baugebieten entsprechen, beträgt der Abstand 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Satz 2 gilt nicht für den Abstand von den Grenzen solcher Nachbargrundstücke, die ganz oder überwiegend außerhalb der genannten Gebiete liegen.“

Dass bei Windenergieanlagen eine Reduzierung des Grenzabstands analog zu Gewerbe- und Industriegebieten möglich ist, ist durch die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik bestätigt worden. So führt z.B. das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 13.02.2014 aus:

1. „Auch nach der Reduzierung des Grenzabstands von 1 H auf 0,5 H durch die Neufassung der NBauO 2012 kommt eine Abweichung nach § 66 NBauO von den Grenzabstandsvorschriften bei Windkraftanlagen in Betracht.“

2. Die mit der Grenzabstandsregelung des § 5 Abs. 2 NBauO verfolgten bauordnungsrechtlichen Ziele sind von den Zielen anderer Abstandsregelungen, die sich etwa aus immissionsschutzrechtlichen, bauplanungsrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder anlagetechnischen Gründen ergeben, zu unterscheiden.“

Auf www.jurop.org schreibt Jörg Bringewat am 15.05.2015:

„Das OVG Greifswald hat mit Beschluss vom 12. November 2014 (Az. 3 M 1/14) ein weiteres Puzzleteil zu einem dringend erforderlichen neuen allgemeinem Verständnis des Abstandsflächenrechts im Außenbereich geliefert. Im Kern erklärte es, dass im Außenbereich insbesondere für Windenergieanlagen grundsätzliche atypische Situation besteht, so dass im Zweifel eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorgaben zuzulassen ist. Anderenfalls seien insbesondere in Konzentrationszonen die vorhandenen Grundstücke häufig nicht sachgerecht nutzbar.“

Die Festsetzung dient lediglich der rechtlichen Klarstellung, da in Windparks keine schutzwürdigen Nutzungen zulässig sind wie z. B. Wohnungen oder Büros. Es ist daher unbedenklich, in Windparks dieselben Abstandsregelungen anzuwenden wie in Industrie- oder Gewerbegebieten.

Durch die 0,5 H Regelung müssten für die hier geplanten Windenergieanlagentypen Flächen mit einem Radius von ca. 175 m um den Standort der Windenergieanlage grundbuchrechtlich gesichert werden. Dies ist insofern unvorteilhaft, da zum einen alle Baulasten auf den eigenen Flächen des Vorhabenträgers untergebracht werden sollen und zum anderen Windenergieanlagen selbst wegen ihrer Nutzungsspezifika des durch § 2 der NBauO beabsichtigten Schutzes nicht bedürfen.

Auch die Belange zum Schutz benachbarter Flächen, die eigentlich über das Abstandsflächenrecht geschützt werden sollen (Sicherung eines effektiven Brandschutzes, einer ausreichenden Belichtung und Besonnung) sind nicht betroffen. Eine unmittelbar umliegende Bebauung ist nicht vorhanden, so dass die Belange einer ausreichenden Belichtung und Besonnung nicht relevant sind. Von einer permanenten Verschattung kann aufgrund der eingehaltenen Abstände nicht ausgegangen werden.

Dass es durch die Windenergieanlagen des Windparks „Bünne-Wehdel“ nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohngebäude im weiteren Umfeld des Plangebiets kommt, wird durch die vorliegenden Fachgutachten nachgewiesen (siehe Anlage).

Der Schutzzweck der Belüftung ist in erster Linie für eng bebaute Innenstadtbereiche zugeschnitten. Der Schutzzweck des Brandschutzes dient in erster Linie der Vermeidung der Brandausbreitung, zum Schutz umliegender Bebauung sowie der Vermeidung der Behinderung der für eine Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen. Auch dieser Belang ist aufgrund der großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung hier nicht relevant. Der eigentliche Schutzzweck (optische Beeinträchtigung auf benachbarte Grundstücke) wird jedoch nicht durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, sondern bereits durch die

raumordnerischen Vorgaben bei der Ausweisung der Eignungsgebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gewährleistet. Windenergieanlagen können schon aufgrund der geforderten Lage innerhalb der Eignungsgebiete nicht dichter an Wohngrundstücke heranrücken.

Beachtet werden müssen in diesem Zusammenhang auch öffentliche Belange, die für eine optimale Ausnutzung des Sondergebiets für Windenergieanlagen sprechen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, im Sinne einer zukunftsfähigen Energiewirtschaft, die ökonomische, soziale und ökologische Belange gleichrangig im Fokus hat, ist ein energie- und klimapolitischer Schwerpunkt der Stadt Dinklage. Zur Vermeidung des Ausstoßes von CO₂ und zur Reduzierung unnötiger Abhängigkeiten von gefährlichen Energieträgern wie der Kernenergie oder ebenso belasteter Energieimporte und nicht zuletzt zur Umsetzung der sowohl durch das Land Niedersachsen als auch durch die Bundesrepublik Deutschland gesetzter Ziele ist ein zügiger Ausbau der Windenergie vonnöten. Auch dieses Vorhaben soll dazu beitragen und definiert somit einen öffentlichen Belang mit erheblichem Gewicht.

Zudem gelten gemäß § 2 Abs. 5 NBauO Windenergieanlagen als Sonderbauten (sowohl wegen ihrer Gesamthöhe von mehr als 50 m als auch wegen ihrer Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz). Für Sonderbauten gilt gemäß § 51 Abs. 1 NBauO bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände, dass wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume Erleichterungen gestattet werden können. Diese Erleichterungen werden jedoch erst im Genehmigungsverfahren gewährt. Um hier schon auf Bebauungsplan-Ebene Rechtssicherheit herzustellen, wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.

Aus den vorstehend ausgeführten Gründen wird die Tiefe der Abstandsflächen auf 0,25 H festgesetzt (siehe textliche Festsetzung 1.2).

9 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 NBauO

Die baugestalterischen Festsetzungen aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 sind in ihren Grundzügen in den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 87a übernommen worden. Dieselben Regelungen gelten auch für den Bebauungsplan im benachbarten Gemeindegebiet von Badbergen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich ein einheitliches und möglichst harmonisches Erscheinungsbild des Windparks insgesamt ergibt.

Folgende Gestaltungsmerkmale sind daher – wie bisher auch - im Rahmen der in den Bebauungsplan integrierten Gestaltungssatzung für alle Windenergieanlagen geregelt:

- dreiflügelige Rotoren
- gleiche Drehrichtung aller Anlagen
- nicht reflektierende Farben
- keine Außenbeleuchtung

- Werbeanlagen nur im Bereich der Gondel (ausschließlich für Typ, Herstellerbezeichnung und Betreiber der Windenergieanlagen), keine Beleuchtung und/oder reflektierende oder fluoreszierende Wirkung

10 Erschließung

10.1 Verkehrliche Erschließung

Der Windpark „Bünner Wohld“ ist von der nördlich des Plangebiets verlaufenden L 845 „Quakenbrücker Straße“ aus über die Straße „Bünner Wohld“ erschlossen. Es sind keine dauerhaften baulichen Veränderungen am Straßenkörper der L 845 vorgesehen. Die lediglich temporär vorgesehenen Anpassungen sind im Vorfeld mit der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzustimmen. Zum Schutz des südlich der L845 verlaufenden Radwegs soll dieser ebenfalls lediglich temporär überbaut werden. Zu den neuen Anlagenstandorten müssen neue Zuwegungen angelegt werden. Teilweise sind vorhandene Straßen und Wege mittels einer Schotterauflage zusätzlich zu befestigen und in einigen Kurvenbereichen auszubauen.

Klarstellend soll festgehalten werden, dass durch die Aufnahme der im Eigentum des Realverbandes Bezirksweegegenossenschaft Bünne befindlichen Windparkzufahrt in den Bebauungsplan zukünftig keine öffentliche Widmung oder Enteignung des Realverbandes vorgesehen ist. Die Windparkzufahrt soll der Erschließung der Windenergieanlagen dienen und lediglich für den Anliegergebrauch zulässig sein. Eine Benutzung der Windparkzufahrt durch die Allgemeinheit (Gemeingebrauch) ist nicht vorgesehen ist.

Im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte sind entsprechend der fahrgeometrischen Anforderungen der benötigten (Spezial-) Fahrzeuge und Kräne Rangier- und Stellflächen für den Aufbau und die Wartung der Anlagen erforderlich. Um den Eingriff insbesondere in die Schutzgüter Boden und Wasser zu minimieren, sind diese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen, z.B. mit Schotter. Dabei darf ausschließlich Material eingebaut werden, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist die Verwendung natürlichen Materials zulässig.

Ebenfalls aus Gründen der Eingriffsminimierung werden nur temporär für den Aufbau und den späteren Abbau der Windenergieanlagen benötigte Verkehrsflächen auch so im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Oberflächenbefestigungen werden zurückgebaut, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

10.2 Technische Erschließung

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über unterirdisch verlegte Stromleitungen in das vorhandene Netz eingespeist.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung der Plangebietsfläche ist nicht erforderlich, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Die Einleitung oder Entnahme von Grundwasser wird nicht beabsichtigt. Eingriffe in das Grundwasser können allenfalls kurzfristig während der Bauphase durch die Gründung und Errichtung der Anlagenfundamente entstehen.

Schmutzwasserentsorgung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplanten Windenergieanlagen entsteht so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser, da nur die Standfläche der Anlagen zusätzlich versiegelt wird. Das in sehr geringfügigen Mengen auf der Anlagenoberfläche anfallende Niederschlagswasser wird über das Fundament im Nahbereich der Anlagen ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

Erforderliche zusätzliche Wege werden mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt, so dass dort kein nennenswerter Mehrabfluss gegenüber dem heutigen Zustand anfällt.

Abfallbeseitigung

Im Betrieb der Windenergieanlagen anfallende Abfälle werden vom Betreiber ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um Mindermengen, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden. Trafo-Öle werden direkt über den Hersteller entsorgt.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und – sofern aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich – durch unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt. Alle Anlagenstandorte sind für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über das auszubauende Straßen- und Wegenetz erreichbar.

Sicherheitssystem

Windenergieanlagen der heutigen Generation verfügen regelmäßig über ein umfassendes Sicherheitssystem mit technischen Vorrichtungen zum Kurzschluss- und Überdrehzahlenschutz, Lichtbogenüberschlag- und Rauchererkennung, etc.. Ein Blitzschutzsystem schützt die Windenergieanlagen vor Sachschäden durch Blitzeinschläge.

11 Schallimmissionen

Schallschutz (allgemein)

Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebelose Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere Schallquellen einer Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt. Auch hierbei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm, die als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen ist, betragen:

Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:

60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete:

55 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Diese Werte liegen sehr weit unterhalb der durch die Rechtsprechung als Annäherungswert angenommenen Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).

Schallimmissionsgutachten

Um die von den Windenergieanlagen des Windparks „Bünne-Wehdel“ ausgehenden Schallimmissionen zu erfassen und zu bewerten, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein schalltechnisches Gutachten bezogen auf den konkret zur Ausführung kommenden Windenergieanlagentyp erstellt. Darin wird der Nachweis geführt, dass an den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld des Windparks keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Im angrenzenden Gemeindegebiet von Badbergen vorhandene bzw. – soweit erforderlich konkret projektierte - Windenergieanlagen werden dabei berücksichtigt.

Um die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplans nachzuweisen, wird das schalltechnische Gutachten Anlage zur Begründung. Das schalltechnische Gutachten zeigt anhand des untersuchten Anlagentyps, der höchstwahrscheinlich zur Umsetzung kommt, ein beispielhaftes Vorhaben auf und gewährleistet somit, dass die grundsätzliche Machbarkeit des Bebauungsplanes gegeben ist.

Infraschall

Zu der Frage „Was ist Infraschall?“ wird in der Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ (LUBW) vom Oktober 2015 folgendes ausgeführt:

„Schall besteht, einfach gesagt, aus Druckwellen. Bei einer Ausbreitung dieser Druck-schwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Menschen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. „Hertz“ ist die Einheit der Frequenz, die Zahl steht für die Schwingungen pro Sekunde. Niedrige Frequenzen entsprechen den tiefen, große den hohen Tönen. Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt. Als tieffrequent bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls. ...

Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstreibungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. ...

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Weiterhin tritt, wie auch beim Hörschall, bei sehr hoher Schallintensität vorübergehend Schwerhörigkeit auf - ein Effekt, wie er z. B. von Diskothekenbesuchen bekannt ist. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten. Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.“

Die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ kommt zu dem Fazit, dass *„der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deut-*

lich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“¹

Auch das „Bayerische Landesamt für Umwelt“ und das „Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ kommen in ihrem Bericht „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ zu dem gleichen Ergebnis: *„Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“²*

Diese Beurteilung bezieht sich auf die aktuelle Rechtsprechung zur Thematik „Infraschall“. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt in seinem Urteil vom 07.06.2011 zusammenfassend fest, *„dass im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“³*

Aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik geht die Stadt Dinklage nicht davon aus, dass unzulässige oder unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Windparks „Bünne-Wehdel“ einwirken werden.

12 Schattenwurf

Um die Auswirkungen des von den Windenergieanlagen im Windpark „Bünne-Wehdel“ ausgehenden Schattenwurfs zu erfassen und zu bewerten, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein entspre-

¹ „Windenergie und Infraschall“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 6. Auflage vom Oktober 2015

² „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerische Landesämter für Umwelt und für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 4. Auflage vom November 2014

³ VG Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, (AZ W 4 K 10.754)

chendes Fachgutachten bezogen auf den konkret zur Ausführung kommenden Windenergieanlagentyp erstellt. Darin wird der Nachweis geführt, dass an den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten sind. Im angrenzenden Gemeindegebiet von Badbergen vorhandene bzw. – soweit erforderlich konkret projektierte - Windenergieanlagen werden dabei berücksichtigt.

Um die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplans nachzuweisen, wird das Gutachten zum Schattenwurf Anlage zur Begründung. Das Gutachten zeigt anhand des untersuchten Anlagentyps, der höchstwahrscheinlich zur Umsetzung kommt, ein beispielhaftes Vorhaben auf und gewährleistet somit, dass die grundsätzliche Machbarkeit des Bebauungsplanes gegeben ist.

13 Optisch bedrängende Wirkung

Um auszuschließen, dass es an vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld des geplanten Windparks „Bünne-Wehdel“ zu unzulässigen Beeinträchtigungen durch eine sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ kommt, ist ein entsprechendes Fachgutachten erarbeitet worden. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass *„nach Einschätzung des Gutachters zum jetzigen Zeitpunkt keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten elf neuen Windenergieanlagen (WEA 01 – WEA 11) vorliegt.“* (siehe Anlage)

14 Umweltbelange

14.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem u.a. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter prognostiziert und bewertet werden. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass *die durch die Planung bedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und in diesem konkreten Fall auch auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nur kleinräumig innerhalb der Geltungsbereichsgrenze auftreten. Für die Schutzgüter Mensch (und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung), Tiere, biologische Vielfalt, Klima und Luft sowie Landschaft sind hingegen Umweltauswirkungen möglich, die über die Geltungsbereichsgrenzen hinaus reichen. Um den Anforderungen, die an eine fachlich qualifizierte SUP zu stellen sind, zu entsprechen, werden im Umweltbericht auch die grenzübergreifenden Umweltauswirkungen des benachbarten Windparks „Wehdel“ erwähnt und berücksichtigt. Um eine Bewertung dieser Auswirkungen vornehmen zu können, erfolgt die notwendige Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands für beide Windparkflächen gemeinsam.*

*Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den **Menschen** liegen insbesondere im Bereich akustischer und optischer Reize. Die Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden im Rahmen eigenständiger Gutachten prognostiziert. Bei zu erwartender*

Überschreitung der jeweiligen Richtwerte sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. zeitweise Abschaltung sowie schallreduzierter Betrieb von WEA).

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut **Pflanzen** werden als vergleichsweise gering und kleinräumig und demnach als nicht erheblich bewertet. Es werden vorwiegend Biotope mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. verändert. Seltene oder bedrohte Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften werden durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Etwaige entstehende erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung müssen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergab die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere**, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete und Bestandteile zum Schutz von Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter **Fläche** und **Boden** wird es durch die erforderliche Anlage von Fundamenten, Kranstellflächen und der Zuwegung zu unvermeidbaren (Teil-)Versiegelungen kommen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden trotz des Rückbaus von bestehenden Versiegelungsflächen erwartet.

Mit den Flächenversiegelungen ergeben sich auch erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut **Wasser**.

Potenzielle Auswirkungen der geplanten WEA auf die Schutzgüter **Klima** und **Luft** sind hingegen vernachlässigbar.

Durch die Errichtung von bis zu 250 m hohen Windenergieanlagen wird es zu landschaftlichen Veränderungen kommen. Durch das Vorhaben werden zum größten Teil Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt, die eine mittlere landschaftliche Eigenart (Wertstufe) aufweisen. Daher ist insgesamt von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. Neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird zukünftig der technisch überprägte Charakter den Landschaftsraum bestimmen und den für die Erholungsnutzung verfügbaren Raum weiter einschränken.

Ein vollumfänglicher Ausgleich bzw. Ersatz der anlagebedingten Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut **Landschaft** kann durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht erfolgen. Entsprechend der Vorgaben des § 1a III BauGB zur städtebaulichen Eingriffsregelung ist eine Ersatzzahlung nicht möglich. Demnach verbleibt in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein Kompensationsdefizit.

Erhebliche negative Auswirkungen auf **Kultur und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

Die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen werden nicht zu relevanten Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern führen. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Kompensation von nicht vermeidbaren Eingriffen werden dargestellt.

Eine Alternativprüfung ergab, dass mögliche alternative Varianten bezüglich Infrastrukturmaßnahmen, Standorten und/ oder Anlagentypen nicht oder nur in geringem Maße zu Verminderungen der Auswirkungen des Vorhabens beitragen würden.

14.2 Eingriffsregelung

Ziel der Eingriffsregelung i. S. d. § 14 BNatSchG ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete (insbesondere Landschafts-, Naturschutz- und Natura 2000-Schutzgebiete) oder unabhängig von speziellen biotop- und artenschutzrechtlichen Verboten zu erhalten. Auch nach Durchführung der im folgenden Kapitel angesprochenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen resultieren aus dem geplanten Bauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft.

Verbleibende bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ziel der Maßnahmenplanung ist eine funktionsbezogene Kompensation, möglichst nah am Eingriffsort. Daher wurde vorrangig geprüft, ob eine Kompensation auf Eingriffsflächen innerhalb des Windparks stattfinden kann.

Folgende Ausgleichs- (A)- und Ersatzmaßnahmen (E) sind vorgesehen:

a) Rückbau bestehende Windenergieanlagen mit Infrastruktur (A1)

Die versiegelten Bereiche durch die alten Windenergieanlagen sowie der nicht mehr benötigten Infrastruktur mit einer Flächengröße von rd. 8.830 m² sind vollständig zurückzubauen und mit einer standortgerechten, bewuchsfähigen Bodenauflage geländegleich aufzufüllen.

b) Anlage eines Gewässerrandstreifens (A2)

Neuanlage von rd. 10m breiten Gewässerrandstreifen (rd. 62.850 m²) entlang des Bühne-Wehdeler Grenzkanals, des Diekbachs, der Wrau und des Linsbachs mit einer Regio-Saatgutmischung (Saatgut aus gebietseigenen Herkünften, Saatgutmenge 5 g/m²). Die Gewässerrandstreifen sind extensiv zu bewirtschaften. Das Saatgut hat aus einer Mischung von Gräsern (85 %) und Kräutern (15 %) zu bestehen.

Für die Nutzung des herzustellenden Grünlandes gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Ein Umbruch des Grünlandes (auch Pflegeumbruch) ist unzulässig.
- Eine gleichzeitige Beweidung mit mehr als 1,2 – 2 GVE ha/a ist unzulässig.
- Eine Mahd vor dem 15. Juni ist unzulässig.
- Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen.
- Das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt auf folgenden Flurstücken:

A2.1 Gemarkung Grönloh, Flur 1 Flurstücke 11/2

A2.2 Gemarkung Grönloh, Flur 2 Flurstücke 30/8 und 77/6

A2.3 Gemarkung Wehdel, Flur 3, Flurstücke 1/5, 11/4 und 12/3

c) Anlage einer Wallhecke (A3)

Die beanspruchte Wallhecke an der temporären Zufahrt zur WEA 9 (ca. 20 lfd. m) ist nach Beendigung der Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Wallkörper sowie die Bepflanzung haben sich hierbei an den örtlichen Gegebenheiten sowie am Pflanzschema und der Pflanzliste des Landkreises Vechta zu orientieren. Um einen gleichmäßigen, dichten Bewuchs zu gewährleisten, ist eine Bepflanzung mit Gehölzen durchzuführen. Die Arten-Zusammensetzung der Gehölzanpflanzung kann der untenstehenden Artenliste 1 entnommen werden. Der Pflanzabstand sowie auch der Reihenabstand betragen 1,50 m. Für die Gehölzanpflanzung sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen zu verwenden. Die Strauchgehölzpflanzung ist zum Schutz vor Wildverbiss und Fegeschäden mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen. Frühestens nach 4 Jahren – je nach Anwuchserfolg – ist der Zaun zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 Jahre. Anschließend forstliche Pflege des Gehölzbestandes.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt auf folgenden Flurstücken:

A3.1 Gemarkung Wehdel Flur 1, Flurstücke 17

A3.2 Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstück 44

d) Anlage eines Feldgehölz mit vorgelagerten Strauchmantel und Krautsam (A5)

Aufforstung eines Feldgehölzes (Flächengröße rd. 51.600 m²) der mit * markierten Arten der untenstehenden Artenliste 2 mit einem Randbereich aus den mit * markierten Sträuchern der untenstehenden Artenliste 3. Der „Kernbereich“ der zukünftigen Gehölzfläche (Waldinnenbereich) mit einer Fläche von etwa 190 m x 120 m ist im direkten Anschluss an den südlich angrenzenden Gehölzbestand anzulegen. In Orientierung an der Standorteignung ist die Stieleiche in der geplanten Waldfläche als Hauptbaumart mit einem Pflanzenanteil von ca. 80 % zu verwenden. Die dem Kernbereich des Feldgehölzes zu den 'offenen' Seiten vorgelagerten Randflächen sind mit einem mindestens 8 – 10 m breiten Mantel aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zur Herausbildung eines Waldmantels anzupflanzen. Die Baumarten sollen vornehmlich im Anschluss an den Kernbereich gepflanzt werden (z. B. Hainbuche, Feldahorn), während die niedrigeren Straucharten eher am Rand zu pflanzen sind.

Ziel ist die Entwicklung eines strukturreichen, gestaffelt aufgebauten Waldmantels. Die Außenränder sollen landschaftsgerecht ausgelappt ('buchtig') ausgebildet werden, um den Randeffekt zu erhöhen und eine innige Verzahnung mit dem vorgelagerten Krautsaum zu erzielen. Diese gehölzfrei verbleibenden Bereiche der Maßnahmenfläche sollen sich als ruderale Kraut- bzw. Hochstaudensäume entwickeln. Es soll ein breiter, artenreicher Gebüschsaum (z. B. auch mit Brombeere und Schlingpflanzen) als Nahrungs-, Brut- und Rückzugshabitat für eine artenreiche Kleintierfauna angestrebt werden. Als Pflege ist eine Mahd der verkrauteten Saumbereiche in zwei- bis dreijährigen Abständen erforderlich, um ein Fortschreiten der Verbuschung zu verhindern.

Folgende Pflanzabstände sind einzuhalten:

- Feldgehölz „Kernbereich“: Pflanzverband 2 m x 2 m
- Strauchgürtel: Pflanzraster 1,5 x 1 m

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Dinklage, Flur 7, Flurstück 250/162.

e) Anlage einer Feldhecke (A6)

Auf der zurückgebauten Zuwegung der Altanlage DIN05 (im Plan mit „A6“ bezeichnet) soll auf einer Länge von 280 m eine 6 m breite Feldhecke (Flächengröße rd. 1600 m²) mit den mit ** markierten Arten der untenstehenden Artenlisten 2 und 3 parallel zur Flurstücksgrenze angelegt werden.

Folgende Pflanzabstände sind einzuhalten:

- Feldgehölz „Kernbereich“: Pflanzverband 2 m x 2 m
- Strauchgürtel: Pflanzraster 1,5 x 1 m

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstück 109/46.

f) Anlage und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (E1)

Die Flächen sollen extensiv als Grünland mit folgenden Beschränkungen genutzt werden:

- Ein Umbruch des Grünlandes (auch Pflegeumbruch) ist unzulässig.
- Eine gleichzeitige Beweidung mit bis zu 1,2 – 2 GVE ha/ a ist zulässig.
- Eine Mahd nach dem 15. Juni ist zulässig.
- Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Grothe, Flur 5, Flurstücke 17/1 und 83 (23.487 m²)

Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstück 71/2 (9.579 m²)

14.3 Artenschutzbeitrag

Auf der Grundlage, der für den Wirkraum ausgewerteten Daten, kommt der Artenschutzbeitrag (s. Anlage) zu dem Ergebnis, dass bei insgesamt 40 der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden konnte. Die vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung führt zu dem Ergebnis, dass sich die artenschutzrechtlichen Konflikte unter der Voraussetzung, dass die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, überwiegend vermeiden lassen. Bei einigen Brutvogelarten mussten Verbotstatbestände vorsorglich angenommen werden, da aus den Kartierungen zum Brutstand nicht zu entnehmen war, wo die Reviere lagen.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird eine Betroffenheit von 6 Fledermausarten (Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie um den Großen und Kleinen Abendsegler) unterstellt. Diese Arten sind im besonderen Maße durch Rotorenschlag bzw. durch Tod infolge von Barotraumatata betroffen. Zudem können diese Arten im Zuge von Gehölzrodungen getötet oder durch den Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen beeinträchtigt werden. Um das Tötungsrisiko für Fledermäuse zu reduzieren bzw. das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG einzuhalten, sind präventive Abschaltzeiten bereits ab dem ersten Betriebsjahr erforderlich. Zur Vermeidung von Tötungen sollen darüber hinaus Baumhöhlen vor der Rodung auf Besatz untersucht werden. Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase (Sommer) können ebenfalls Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Für alle im Baufeld nachgewiesenen Vogelarten können baubedingte Tötungen durch eine Bauzeitenregelung (u. a. Gehölzrodungen im Winter, Erschließung außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.08.)) ausgeschlossen werden.

Dennoch kann es, nach Auffassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages innerhalb der 100-m Radien der Windenergieanlagen zu betriebsbedingten Betroffenheiten von Vogelarten kommen. Hinsichtlich der Störungen liegt im hier betrachteten Vorhaben allerdings die Sondersituation vor, dass zwar Störungen durch den Betrieb von elf neuen Anlagen (inkl. der geplanten Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Badbergen) auftreten werden, jedoch Störungen von 17 Altanlagen durch deren Abbau entfallen. Da man davon ausgehen kann, dass der störungsbedingte Revierverlust durch die Altanlagen mit den seinerzeitigen Kompensationsmaßnahmen innerhalb der lokalen Population ausgeglichen wurde und damit der Störungstatbestand nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermieden worden ist, wird angenommen, dass keine Störwirkungen durch die neuen Anlagen zu berücksichtigen sind.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesenen kollisionsgefährdete Art Mäusebussard werden artspezifische Abschaltungen in Verbindung mit einem jährlichen Monitoring vorgesehen. Das vorgesehene Abschaltkontingent führt bei der Art zu einer Risikominderung um ca. 70 %. Bei einem Restrisiko von 30 % wird davon ausgegangen, dass das gesetzliche Merkmal der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr erfüllt ist.

Unter Berücksichtigung der Abschaltungen besteht für die im Untersuchungsgebiet brütenden Mäusebussarde kein signifikantes Tötungsrisiko (Schreiber Umweltplanung, 2021). Als erhebliche Beeinträchtigung verbleibt jedoch eine Verdopplung des Tötungsrisikos für die Individuen aus vier Revieren des Mäusebussards, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewältigen ist. Nach dem gewählten Ansatz sind hierfür 20 ha abseits des Windparks erforderlich.

Die nachfolgenden im Bebauungsplan festgesetzten und im Umweltbericht spezifizierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind einzuhalten:

a) Bodenschutz (V1)

Zur Vermeidung der Eingriffe in den Bodenhaushalt (bzw. in den Naturhaushalt insgesamt) ist das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten abzustecken oder entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind zur Erschließung der Windenergieanlagen vorhandene, z. T. befestigte Wege zu nutzen. Arbeitsstreifen und Baufelder sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Als Lagerflächen sind bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen.

Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Demnach sind Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Oberboden ist, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischenzulagern.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind nicht mehr benötigte Verkehrsflächen zurückzubauen (Entsiegelung). Nach Aufnahme des Unterbaus ist dieser sofern möglich wiederzuverwenden. Der Unterboden ist zu lockern und der ursprüngliche Oberboden bei Möglichkeit einzubauen, um eine standortgerechte Wiederbegrünung zu ermöglichen.

b) Wasserschutz (V2)

Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchzuführen:

- Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend §§ 1 a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten zu beachten.
- Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können. Ein geeignetes Bindemittel ist vorzuhalten.
- Um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, sind vollversiegelte Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Temporär befahrene Wege sind als wassergebundene Wegedecke angelegt.

c) Gehölzschutz (V3)

Vor Baubeginn ist durch die Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V12) zu prüfen, ob am Baufeld oder im Bereich der Zuwegungen vorhandene Gehölzbestände gegen Beschädigungen zu schützen sind.

Die Gehölzstrukturen entlang der allgemeinen Zuwegung im Stadtgebiet von Dinklage sind vor Beginn der Bauarbeiten durch die Umweltbaubegleitung mit einem Gehölzschutzzaun (z. B. durch einen Schneefangzaun oder vergleichbar) zu sichern. Falls vorhanden ist der Walkkörper der Wallhecken in den Schutzbereich einzuschließen. Hierdurch können Eingriffe in die angrenzenden Feld- und Wallhecken vermieden werden.

Die Vorgaben der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tiere bei Baumaßnahmen) sind zu beachten:

- bei der Einrichtung von Arbeitsflächen ist auf notwendige Abstände zu vorhandenen Bäumen zu achten,
- Bäume sind vor mechanischen Schäden mit einem Stammschutz zu versehen,
- im Kronenbereich der Bäume ist auf Lagerung von Bau- und Erdstoffen zu verzichten,
- Bei Bauarbeiten in gehölznahen Bereichen sind in das Baufeld und den Zufahrtsbereich hineinragende Äste fachgerecht zurückzuschneiden.

d) Bauzeitenregelung (V4)

Zur Vermeidung möglicher baubedingter Tötungen von Vogel- und Fledermausarten ist der Bauablauf wie folgt anzupassen:

- Verzicht auf Baufeldräumungen während der Brutzeit (15.03. – 15.08.) zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten,
- Anlage der Zuwegungen und Durchführung der Arbeiten zur Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.08.) zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten,
- Alternativ zum vorherigen Punkt: Vermeidung der Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten (z. B. Schafstelze) auf den geräumten Baufeldern durch stetige Aktivitäten in diesen Bereichen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten,
- Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf das Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang November bis Ende Februar) zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen in ihrem Sommerquartier,
- Die oben genannten Maßnahmen sind auch auf den Abriss der Altanlagen zu übertragen.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen, Rodungs- oder Baumaßnahmen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, wird zuvor durch einen Ornithologen bzw. der Umweltbaubegleitung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V11) festgestellt, ob in der jeweiligen Brutsaison im vorgesehenen Maßnahmenbereich aktuelle Bruten vorhanden sind.

Wenn keine Bruten festzustellen sind, können der Abtrag von Oberboden, Baufeldfreiräumungen, Rodungs- oder Baumaßnahmen nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung auch im Zeitraum zwischen 16. März bis 14. August erfolgen.

e) Baumkontrolle (V5)

Vor der Rodung sind die zu entfernenden Gehölze auf dauerhaft genutzte Lebensstätten, insbesondere Fledermausquartiere, durch einen Fledermausgutachter zu untersuchen. Müssen Bäume mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse entfernt werden, ist dies außerhalb der Nutzung durchzuführen und die Fällung von einer fachkundigen Person zu begleiten. Die Bäume sind daher vor Fällung auf Besatz zu überprüfen. Dies sollte mittels Endoskop erfolgen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist adäquater Ersatz für den Verlust der Quartiere bereit zu stellen. Die Maßnahme ist vor Eingriffsbeginn umzusetzen.

f) Anbringen von Nistkästen (V6)

Aktuell ist von der Planung an der südöstlichsten Anlage (WEA 11) ein Höhlenbaum betroffen, der vermutlich dem Feldsperling als Brutplatz gedient hat. Sofern die Rodung dieses Baumes unvermeidlich sein sollte, ist ein Nistkasten mit einer Fluglochweite von 35 mm als Ersatz anzubringen, um die ökologische Funktion für das betroffene Brutpaar in seinem Revier zu erhalten. Der Nistkasten ist an den bestehenden Altbäumen in der Gemarkung Dinklage, Flur 7 auf der Grenze der Flurstücke 250/162 und 312/162 fachgerecht aufzuhängen. Diese Maßnahme ist zum Eingriffszeitpunkt, spätestens aber vor Beginn der Brutzeit umzusetzen.

g) Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse (V7)

Aufgrund der ermittelten Aktivitäten im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sind die Windenergieanlagen zu Beginn ihrer Betriebsphase Nachts zwischen dem 01.04 bis 31.10 ab einer Windgeschwindigkeit von < 7,5 m/sec und einer Temperatur > 10 °C sowie keinem Regen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) abzustellen und ein mindestens zweijähriges, betriebsbegleitendes Fledermaus-Gondelmonitoring durchzuführen. Das Monitoring dient primär der Anpassung der Abschaltzeiten an die tatsächliche auf Gondelhöhe ermittelte Fledermausaktivität. Anhand der ermittelten, realen Fledermausaktivität erfolgt auf Basis eines gutachterlichen Abschlussberichtes die abschließende Festlegung der Abschaltzeiten durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

h) Betriebszeitenregelung zum Schutz kollisionsgefährdeter Brutvögel mit betriebsbegleitendem Monitoring (V8)

Die nachfolgend beschriebenen Abschaltungen der Windenergieanlagen beruhen auf der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windenergieanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen – Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ (Schreiber, 2016). Nach Auffassung des Artenschutzbeitrages ist durch die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Abschaltungen der Eintritt des Tötungstatbestands für den Mäusebussard auszuschließen.

Parameter	von	bis	
Niederschlag	0	0,4	mm
Wind	0	8	m/s
Temperatur	4	22	°C
Stunde	8	16:59	Uhr

Zeitraum 27. März 28. August

Da nicht in jedem Jahr dieselben Anlagen von in der Nähe brütenden Mäusebussarden betroffen sein müssen und aufgrund der Vorerfahrungen im Gebiet auch andere als die 2019 festgestellten Arten in kritischen Abständen zu den Anlagen auftreten können, sind die Abschaltzeiten in Abhängigkeit von den Ergebnissen eines jährlichen Monitorings festzulegen. Sollte der Windenergieanlagen-Betreiber von der Genehmigungsbehörde aufgrund neuer Schutztechnologien oder sonstiger Erkenntnisse zukünftig ein anderes Konzept für den Vogel- und Fledermausschutz genehmigt bekommen (z. B. automatische Vogeldetektionssysteme) ist die Änderung auf diese neuen, genehmigten Konzepte zulässig.

i) Gestaltung des Mastfußbereichs (V10)

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tierarten entgegenzuwirken, ist das direkte Umfeld der Windenergieanlagen so zu gestalten, dass kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten nicht gezielt angelockt werden. Die Mastfußflächen und Kranstellplätze sind daher auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Zudem dürfen keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die Fledermäuse angelockt oder direkt zu den Windenergieanlagen hingeleitet werden.

j) Anlage temporärer Nistmöglichkeiten (V11)

Um den Verlust von Niststätten gehölzbrütender Vogelarten durch den Rückschnitt von Gehölzen bzw. der Entfernung des Gehölzes an der Altanlage DIN01 bis zur Entwicklung der vorgesehenen Gehölzpflanzung der Ausgleichsmaßnahme A6 (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.6.1 e)) zeitlich zu überbrücken, ist das gesamte anfallende Schnittgut zwischen dem Eingriffsort und der Maßnahmenfläche auf mind. 3 Haufen (in max. 200-m-Abständen) aufzuschichten. Hierdurch kann das Eintreten des Schädigungsverbotes vermieden werden.

Durch die Aufschichtung des Schnittgutes werden Trittsteinbiotope im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungsstätte entwickelt, die eine Erschließung neuer, weiter abgelegener Bruthabitate ermöglicht. Die Maßnahme ist bis zum Beginn der Brutperiode, also spätestens bis zum 01. März umzusetzen. Die gelagerten Äste können in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta entfernt werden.

k) Umweltbaubegleitung (V12)

Angesichts der möglichen Betroffenheit sensibler Vegetationsflächen und Waldbestände sowie artenschutzrechtlich relevanter Arten und der daraus resultierenden Erfordernisse ist während der Bauphase eine qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen und mit entsprechenden Weisungsbefugnissen auszustatten.

14.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Stadt Dinklage in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

15 Klimaschutz/Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden.

Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Der städtebauliche Klimaschutz ist auf die örtlichen Belange der Stadt Dinklage ausgerichtet. Der Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet wird als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz gesehen. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen in die Abwägung einzustellen.

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Windenergieanlagen wird den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Durch das Repowering des Windparks „Bünner Wohld“ wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit dem Klimawandel entgegenwirkt.

16 Städtebauliche Zahlen und Werte

1.	Größe des Plangebiets (Bruttobauland)	100 %	ca. 85,3 ha
2.	Verkehrsflächen	6 %	ca. 5,8 ha
	davon:		
	2.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen (Bestand):	ca. 2,4 ha	
	2.2 Private Verkehrsflächen:	ca. 3,4 ha	
3.	Wasserflächen	4 %	ca. 3,3 ha
4.	Sondergebiet „Windenergieanlagen“ i.V.m. Flächen für die Landwirtschaft	73 %	ca. 62,8 ha
5.	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	3 %	ca. 2,2 ha
6.	Waldflächen	1 %	ca. 0,4 ha
7.	Flächen für die Landwirtschaft	13 %	ca. 10,8 ha

17 Abschließende Erläuterungen

17.1 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte

Nach dem Kenntnisstand der Stadt Dinklage befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in einem Umkreis von 500 m Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

Auch Rüstungsaltlasten und/oder militärische Altlasten sind innerhalb des Plangebiets sowie in einem Umkreis von 500 m nicht bekannt. Sollte allerdings der Bodenaushub bei Durchfüh-

rung der Bauvorhaben auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

17.2 Denkmalschutz

Bodendenkmale / Archäologie

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

17.3 Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund - sofern geprüft und für zulässig befunden – sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich, damit die Anlagen als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden können.

17.4 Abstand zu Gewässern

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung 5.0 „Bünne-Wehdeler-Grenzkanal“. Bauliche Anlagen haben in der Regel einen Mindestabstand von 10,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten. Abweichungen sind nur in Absprache und Genehmigung der Hase-Wasseracht zulässig.

17.5 Bodenordnung und Realisierung

Der Vorhabenträger verfügt über alle erforderlichen Grundstücksflächen, so dass eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine Realisierung der Planung gegeben ist.

18 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld - Neuaufstellung“ wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt Dinklage ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2021-12-15

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

gez. ppa. Desmarowitz

.....

Desmarowitz

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld - Neuaufstellung“ hat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Satzungsbeschluss vom 15.12.2021 zugrunde gelegen.

Dinklage,

.....

Bürgermeister